

Gemeinde Weissach im Tal
Beate Zieker
Kirchberg 2 + 4
71554 Weissach im Tal

Antrag auf Förderung von Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen

Allgemeine Angaben des Antragstellers:

	Name, Vorname
	Postleitzahl, Wohnort
	Straße, Hausnummer
	Telefonnummer
	E-Mail

Bitte überweisen Sie den Förderbetrag auf mein Konto:

	IBAN
	BIC
	BANK
	Name des Kontoinhabers

Beantragt wird die Förderung von

Batteriespeichern für Photovoltaik-Anlagen

Angaben zum Objekt

	Name des Eigentümers
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
	Art des Wohngebäudes <input type="checkbox"/> Einfamilienwohnhaus <input type="checkbox"/> Zweifamilienwohnhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Rechnung über die Installation des PV-Stromspeichers
- Nachweis, aus dem das Einbaudatum und die Art der eingebauten Batterie hervorgeht

Erklärung:

Ich versichere, dass

- die vorstehenden Angaben richtig sind.
- mir die Förderrichtlinien der Gemeinde Weissach im Tal bekannt sind.

Mir ist bekannt, dass

- der Antrag vor Beginn der Maßnahme einzureichen ist.
- mit der Maßnahme erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden darf.
- die Maßnahme von einem Fachbetrieb ausgeführt werden muss.
- der Förderbetrag vom Zuschussempfänger unverzüglich zurückzuzahlen ist, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

	Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Gemeinde Weissach im Tal

Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern

1. Verwendungszweck

- 1.1 Die Gemeinde Weissach im Tal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Weissach im Tal liegen. Förderzweck ist die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Weissach im Tal geleistet.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieses Zuschusses besteht nicht. Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Fördervolumen ausgestattet. Nach Ausschöpfung der jährlich vorgesehenen Fördermittel können keine weiteren Anträge bewilligt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Photovoltaikanlagen

Um möglichst große Photovoltaik-Anlagen zu errichten, werden nur Anlagen gefördert, deren Leistung 5 kW_{peak} übersteigt.

Voraussetzungen:

Gefördert werden nur die Anlagenteile, die über die Leistung von 5 kW_{peak} hinausgehen.

2.2 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern, werden Batteriespeichersysteme von PV-Anlagen gefördert.

Voraussetzungen:

Gefördert werden maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kW_p Leistung der PV Anlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 8 kWh Batteriespeicher bei einer PV-Anlagengröße von 10 kW_p gefördert.

2.3 PV-Steckdosenanlage bis 600 VA –sog. Balkonmodule

Mit PV-Steckdosenanlagen bis 600 VA - sog. Balkonmodulen - können auch Mieter die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit fördert die Gemeinde Weissach im Tal mit einem pauschalen Zuschuss.

Voraussetzungen:

- Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
- Für den Anschluss des Balkonmoduls ist ein Wieland-Stecker zu verwenden.

2.4 Innovationszuschuss

Photovoltaikanlagen an Fassaden, auf intensiv genutzten Gründächern, sowie kombinierte Photovoltaik/Solarthermie Kollektoren erhalten einen Innovationszuschuss.

Voraussetzungen:

- Gefördert werden Neuanlagen, die nach dem 01.07.2021 errichtet werden.
- Photovoltaik-Anlagen an Fassaden dürfen eine Neigung von 70 Grad in der Regel nicht unterschreiten.
- Bei der kombinierten PV/Gründachnutzung muss es sich um eine Kombination einer PV Anlage mit einem mindestens extensiv genutzten Gründach oder vergleichbaren Dach handeln.
- Die eingesetzten PVT-Kollektoren müssen ein Solar-Keymark Zertifikat besitzen oder im Bafa –Programm Erneuerbare Energien/Wärmepumpen als zugelassenes System mit Wärmequelle PVT Kollektor mit Solar zugelassen sein.
- Eine Förderung nach Ziffer 2.4, schließt eine Förderung nach Ziffer 2.1 aus.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Eigentümer von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Gemeindegebiet Weissach im Tal und im Fall von Balkonmodulen die Mieter von abgeschlossenen Wohnungen im Gemeindegebiet Weissach im Tal.

4. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1 Der Antrag ist beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal **vor Beginn der Maßnahme** einzureichen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.
- 4.2 Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie **vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen** worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.
- 4.3 Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen, mit Ausnahme der Montage von Balkonmodulen, können nicht gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

5.2 Photovoltaikanlagen

Die Höhe der Förderung beträgt für jedes übersteigende kWpeak (volles)	100,00 €
Mindestförderung	100,00 €
max. Zuschusshöhe	500,00 €

5.3 Batteriespeicher

nutzbare Speicherkapazität je kWh	50,00 €
Mindestförderung	50,00 €
max. Zuschusshöhe	500,00 €

5.4 PV-Steckdosenanlage bis 600 VA - sog. Balkonmodule

Pauschaler Zuschuss pro Anlage und Haushalt	100,00 €
---	----------

5.5 Innovationszuschuss

Pauschaler Zuschuss je kWpeak (volles)	100,00 €
Mindestförderung	100,00 €
max. Zuschusshöhe	1.000,00 €

6. Sonstiges

6.1 Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides nicht in Betrieb genommen ist, behält sich die Gemeinde den Widerruf des Bewilligungsbescheides vor.

6.2 Verwendungsnachweis Photovoltaikanlagen

- Einreichung der Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage-
- Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage
- Abnahmebescheinigung des Energieversorgungsunternehmens
- Meldung bei der Bundesnetzagentur sowie der Inbetriebnahme

6.3 Verwendungsnachweis Batteriespeicher

- Einreichung der Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation des Speichers-
- Kopie der Rechnung über die Installation des PV-Stromspeichers
- Aus dem Nachweis müssen das Einbaudatum, sowie die Art der eingebauten Batterie hervorgehen.

6.4 Verwendungsnachweis PV-Steckdosenanlage bis 600 VA - sog. Balkonmodul

- Einreichung der Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation des Moduls.
- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls incl. Nachweis Wieland Stecker auf Rechnung oder Foto

6.5 Verwendungsnachweis Innovationszuschuss

- Einreichung der Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage-
- Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage
- Nachweis des Gründachs bzw. Fassadenmontage durch Rechnung oder Foto
- für PVT-Kollektoren: Nachweis des Solar Keymark Zertifikat bzw. der bafa-Zulassung
- Abnahmebescheinigung des Energieversorgungsunternehmens
- Meldung bei der Bundesnetzagentur sowie der Inbetriebnahme

7. Datenschutz

- 7.1 Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin/der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Antragsdaten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission (de-minimis Erklärung). Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden.
Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach Nr. 6 dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.